

Katzenhirn gegessen hatte, fühlte er, daß sein Sinn sich änderte. Er wird in den Palast des Bischofs [von Trier] gebracht, um dort, getrennt von anderen, durch die Unsrigen [Jesuiten] vom Teufel befreit zu werden. Weil er aber jede Nacht vom Teufel und von den Hexen durchgeprügelt wurde, und das Agnus Dei, das er am Halse trug, ihm entrissen wurde, so schickte ihn der Erzbischof in unser Kollegium; auch dort fand der Unglückliche erst Ruhe, wenn vorher sein Zimmer durch feierlichen Ritus ausgesegnet war. Dem Erzbischof sagte er: Bei unseren Gelagen erzählte einer aus der Umgebung des Bischofs, er habe dem Bischof während des Schlafes einmal einen Giftrank eingebläst; dies sei ihm deshalb gelungen, weil der Bischof vor dem Schlafengehen sein Agnus Dei abgelegt habe; nur wegen der Kleinheit des Gefäßes, worin der Giftrank war, sei der Bischof dem Tode entgangen. Auch gegen den Bürgermeister von Trier hätten die Hexen zwei ähnliche Angriffe gemacht, die aber mißlungen seien, weil der Bürgermeister sein Agnus Dei beständig trage. Als dieser Jüngling exorzisiert wurde, schaute er plötzlich starren Blickes, mit rückwärts gebogenem Kopfe (obstipo capite) durch ein neben dem Altare befindliches Fenster. Gefragt, was er dort sehe, antwortete er: ich sehe meinen Herrn, den Teufel; sehet, er steht auf jenem Holunderbaum und droht mir schrecklich mit Hand und Augen.“ Das Schrecklichste hat Reiffenberg für zuletzt aufgespart: die Mitteilung über die Schandtaten und die grausame Hinrichtung eines Wärfwolves; er stützt sich dabei auf die Erzählung des Jesuiten Türck: „Zu Bedburg [ein kleiner Ort zwischen Neuß und Düren] wurde ein Wärfwolf ergriffen, der unter den Qualen der Folter freiwillig bekannt hat [quaestionibus ac cruciatibus subjectus, ultro fassus est, man beachte, was man bei den Hexenprozessen ‚freiwilliges Geständnis‘ nannte]: er habe 25 Jahre lang mit einem Teufel in Weibsgestalt (daemon succubus) geschlechtlich verkehrt; sein Teufel habe ihm einen Gürtel geschenkt, durch den er sich in einen Wolf verwandeln konnte. Als Wolf habe er 13 Kinder, darunter seinen eigenen Sohn, aufgefressen, auch habe er zwei Männer und eine Frau totgebissen. Aus heiterem Himmel habe er Blitze und Feuer herabfallen lassen; er habe Unwetter erregt, Getreidefelder zerstört, Männern die Zeugungskraft genommen. Dieser Verbrechen wegen wurde er zu einem schrecklichen Tode verurteilt: an zwölf empfindsamsten Stellen seines Leibes wurde er mit glühenden Zangen gekniffen, dann gerädert und endlich enthauptet. Sein Körper und die Körper von zwei Frauen, die seine Mitschuldigen waren, wurden auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Sein Kopf wurde zum abschreckenden Beispiel einem aus Holz geschnitzten Wolf aufgesetzt und lange Jahre so aufbewahrt.“

Der Jesuit Georg Gaar hielt am 21. Juni 1749 eine *Christliche Anred* nächst dem Scheiterhaufen, worauf der Leichnam Mariä Renata, einer durchs Schwert hingerichteten Zauberin, außer der Stadt Wirtzburg verbrennet worden: „Die Zauberer“, heißt es in dieser „christlichen Anred“, „sollst du nicht leben lassen; dieses Gesetz, als welches im natürlichen Gesetz sich gründet, ist im neuen Testament

keineswegs aufgehoben, sondern auf das genaueste zu beobachten. Ein Exempel, über welches die gantze Welt staunen muß, wird uns heute vor Augen gestellt. Wessen Stands, Amts und Geschlechts Maria Renata gewesen, und aus was Ursach allhiesiger Scheiterhaufen für selbe sey aufgerichtet, ist keinem aus uns unbekannt. Maria Renata, aus München gebürtig, wurde als ein Kind von 6—7 Jahren in der Gegend Lintz in Ober-Österreich durch einen Officier, in welchen sich der böse Geist verstellte, zur Zauberei angeführt, und weilten die Höll den Namen Maria nicht erdulden kann, wurde ihr anstatt dessen zugelegt Ema Renata, so durch Versetzung des Buchstabens M. heißt: mea Renata, meine Wiedergeborene. Zwölfjährig ist sie schon so weit gekommen, daß ihr bei denen zauberischen Zusammenkünften der Fürst der Finsterniß den ersten Rang zugestanden. Um das 19te Jahr ist sie, wiewohl wider ihren Willen, in das jungfräuliche, unweit der Stadt Wirtzburg gelegene Kloster Unter-Zell, den Befehl ihrer Eltern zu erfüllen, eingetreten, allwo die reissende Wölfin dergestalt mit Schaaffs-Woll sich bedeckte, daß man, durch einen falschen Tugend-schein betrogen, selbe nicht erkannte, ja wegen vermeinten Verdiensten endlich anderen als eine Sub-Priorin vorzusetzen kein Bedenken hatte. Wohin das Absehen des allgemeinen Seelenfeindes dabei gezielte, ist leicht zu ergründen: er suchte nämlich durch sein taugliches Werkzeug das Unkraut auszusäen. Allein weilten es Gott verhinderte und Maria Renata durch 50 Jahre, welche sie im Kloster zugebracht, nach ihrer eigenen Aussage keiner einzigen Kloster-Seel schaden konnte, so wollte der Satan durch diese seine Sklavin den Wuth an denen Leibern ausgießen. Es verursachte derothalben Maria Renata vier Kloster-Frauen theils durch zauberisches Anhauchen, theils durch zauberische Wurzeln und Kräuter, welche sie ohnvermerkt entweder den Speisen eingemengt, oder auf eine andere Weis beigebracht, sehr beschwerliche und schmerzliche Krankheiten; fünf anderen zauberte sie durch erwähnte Mittel mehrere höllische Geister in den Leib hinein. Nachdem nun vielfältige Umstände Mariam Renatam als eine Stifterin solcher Übeln sattem verrathen, so wurde sie über Alles, worin sie beklagt worden, anfänglich von einer hohen geistlichen Obrigkeit denen geistlichen Rechten gemäß examiniert [d. h. gefoltert], hernach dem brachio säkulari nach Anweisung besagter geistlicher Rechten übergeben, und befundenen Dingen nach vom Leben zum Tod verdammt.“ Eine gewichtige Ergänzung zu dieser Hexenpredigt des Jesuiten Gaar liefert der Wiener Geistliche Rat Franz von Kauz. Kurz nach der Hinrichtung der Maria Renata besuchte er das Kloster Unter-Zell, in dem Renata 50 Jahre lang als Nonne gelebt hatte. Von dem Obern des Klosters hörte er, Renata sei eine alte, einfältige, halb kindische Person gewesen, „der man es habe beibringen und einreden müssen, daß sie eine Zauberin sei“ (*De cultibus magicis*, S. 192 ff.). Nicht nur am Scheiterhaufen dieses unglücklichen Weibes waren Jesuiten tätig, sondern ihre Tätigkeit hat Renata auch auf den Scheiterhaufen gebracht. Die Quellen berichten, daß die zur Untersuchung der Verbrechen der Renata „von höchster Obrigkeit verordnete Kom-

mission aus zwey geistlichen Rätthen und zwey P. P. ex Societate Jesu bestand" (*Horst, Zauberbibliothek, I, 209*).

Bei Beurteilung dieser Stichproben aus Jesuitenschriften und Jesuitenpredigten darf man nicht außer acht lassen, daß ihnen von Verwerfung des Hexenwahns aus dem Schoße des Ordens heraus nichts entgegensteht. Was der Orden als Orden, d. h. mit seiner amtlichen Beglaubigung und Guttheißung (*Imprimatur, Superiorum permissu*), über Hexenwahn und Hexenverfolgung an Büchern und Schriften in die Welt hat gehen lassen, dient der Verbreitung und Beförderung dieses unmenschlichen und widerchristlichen Greuels. Diese der Kultur und dem Christentum hohnsprechende Stellung des mächtigen Ordens macht sich, auch abgesehen von seinen literarischen Vertretern, sozusagen an allen Ecken und Enden seiner ausgebreiteten Tätigkeit geltend. Schon der erste deutsche Jesuit, Peter Canisius, war dem furchtbaren Hexenwahn ergeben. In einem Briefe vom 20. November 1563 an den Ordensgeneral Laynez legt er seine Ansichten über die Hexen, deren Freveltaten und die gerechte Bestrafung derselben dar (*s. Artikel Canisius S. J.*). Laynez antwortet von Trient aus (29. November 1563), und zwar nicht etwa tadelnd, zur Vorsicht mahnend, sondern der Ordensgeneral behandelt diese „schreckliche Sache“ als etwas Selbstverständliches mit dem Wunsche, Gott möge sie, wie die übrigen Heimsuchungen, zum Besten Deutschlands wenden (*Handschrift im Ordensbesitz, bei Duhr, a. a. O., S. 24*).

Wie viele andere Jesuiten, predigte auch Canisius S. J. von der Kanzel herunter den Hexenwahn. In einer Predigt, gehalten am 5. März 1564 im Dom zu Augsburg, sagt er: „Aber sagt jemand: warum gestattet Gott in dieser Zeit, daß böse Weiber... unter Mitwirkung des Teufels ‚den Lufft betruenen, Hagel machen‘, Getreide und Wein schädigen, Krankheiten verbreiten und Frauen unfruchtbar und ‚gebrechhaftig‘ machen? Ich erwidere 1.: es ist bloße Täuschung der Hexen, daß sie glauben, das zu machen, ‚Hagel und Wind machen, leudt und landt verderben‘, so daß sie nachher dem Teufel Dank sagen, ihn anbeten und ihm opfern, im Glauben, daß sie die Elemente bewegen, den Nachbarn Schaden zufügen können, wie sie häufig tun nur aus Haß, Neid und Rache. Dazu benutzen sie die Teufelsbeschwörung, die sie lehrt, um solches zu erreichen, Keysleynstein hinder sich gegen der Sonnen neddergangck zu werfen, sandt zu sprengen in eynen rinnenden bach, oder eyn bloch ruber Zwerch in eynen bach legen; er bestimmt dafür auch bestimmte Tage und Stunden, daß sie diese Lächerlichkeiten tun, sich an die Stellung der Sterne und an Glücks- und Unglückstage halten; so täuscht er die Elenden. 2. Der Teufel hat keine Gewalt, und noch weniger seine Trabanten, ‚die swartze Künstler‘, so gegen die Naturordnung zu handeln und zu schaden... Die Teufel und die Seinigen [die Hexen] können uns nicht schaden, außer wann, wie und solange es Gott nicht gestattet... Was Wunder also, daß Gott dem Teufel gestattet, seine Macht durch sie [Zauberer und Hexen] auszuüben, die sich ihm ergeben, den Glauben verleugnen und schwören, daß sie gegen Kinder und andere gute Menschen alles

Böse nach dem Willen des Teufels tun wollen... So glauben sie [die Hexen] fälschlich, daß sie die Teufel beschwören können durch Schriftzüge, Segnungen über Äpfel, Birnen, durch Gürtel, durch fremde hebräische Namen der Engel, denen sie das Vaterunser beimischen, durch Sammeln von Kräutern am Johannistag. Werden solche nicht zu recht [mit dem Tode] bestraft, wie das kaiserliche Gesetz es bestimmt“ (*Braunsberger S. J., B. Petri Canisii Epist. et Acta, IV, 876 f.*)!

Als in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Hexenverfolgung im Fürstbistum Eichstätt unter dem Bischof Johann Christoph von Westerstetten (1611–1637) auf ihrem Höhepunkte stand, sehen wir den Jesuitengeneral Mutius Vitelleschi für die blutige Tätigkeit dieses „Nachfolgers der Apostel“ eintreten. Ein Insasse des Eichstätter Jesuitenkollegs, Pater Kaspar Hell, hatte sich gegen die grausame Abschachtung der armen Weiber ausgesprochen. Der Bischof geriet darüber in Zorn und wandte sich nach Rom an den Ordensgeneral. Dieser richtete am 7. April 1629 eine Mahnung an den Provinzial Walther Mundbrot: Ew. Hochwürden möge sich bemühen, daß die Unsrigen [Nostris, es ist dies die stehende Bezeichnung, womit die Jesuiten sich untereinander benennen] in allen Dienstleistungen den Bischof zufriedenstellen. Dies empfehle ich Ew. Hochwürden jetzt in besonderer Weise, weil ich vernehme, daß der Fürst kürzlich nicht wenig beleidigt worden sei durch den unklugen Eifer des P. Kaspar Hell, der mit zu großer Freiheit dasjenige tadeln soll, was auf Befehl des erlauchten Fürsten bei der Untersuchung und Bestrafung der Hexen, Zauberer usw. geschieht. Und ich höre, der Pater sei so fest von seiner Ansicht überzeugt, daß er trotz der von Ew. Hochwürden erfolgten ersten Mahnung dennoch von seinem Tadel der Maßregeln des Fürsten und seinen Bemühungen, auch andere für seine Meinung zu gewinnen, in keiner Weise abläßt. Sollte dies wahr sein, so möge Ew. Hochwürden ihm Stillschweigen auferlegen, wenn nötig, unter dem Gehorsam [„in virtute sanctae obedientiae“ lautet die Formel; ihre Anwendung schließt die Gehorsamspflicht unter einer Sünde ein], und mich über die Ausführung benachrichtigen. Weil übrigens einige zuweilen nach dem andern Extrem zu neigen scheinen, da sie sich in Hexenprozesse zu sehr einmischen, und dies sogar mit Gehässigkeit und Tadel für die Gesellschaft [Jesu], so soll ihnen, falls es noch dergleichen gibt, befohlen werden, diese ganze Sache, mit Ausnahme dessen, was zum Beichtstuhle gehört, dem Fürsten und seinen Beamten ganz und gar zu überlassen (*Duhr, a. a. O., S. 71*). Also, während mit Billigung und Guttheißung des Jesuitenordens seine hervorragenden Glieder (Delrio, Valentia, Drexel, Scherer, Contzen, Tanner, Laymann usw.) zu den greulichsten Hexenmorden durch Wort und Schrift aufforderten, verbietet zu gleicher Zeit der Generalobere des Ordens in schärfster Form — in virtute sanctae obedientiae —, daß auch nur eine Stimme sich erhebe für Menschlichkeit und Christentum.

Der Jesuit Delrio, Theologieprofessor an den Universitäten von

Graz und Salamanca, hat einen über 1200 Seiten starken Quartband veröffentlicht: „Disquisitionum magicarum libri sex, quibus continetur accurata curiosarum artium et vanarum superstitionum confutatio, utilis Theologis, Jurisconsultis, Medicis, Philologis. Superiorum permissu et licentia. Ed. Colon. 1679: Sechs Bücher zauberischer Untersuchungen, die eine genaue Widerlegung der wunderbaren Künste und der gottlosen Gebräuche enthalten, nützlich für die Theologen, Rechtsgelehrten, Mediziner, Philologen. Mit Erlaubnis und Billigung der Oberen.“ Das Buch trägt das Imprimatur des Jesuitenordens, je eines päpstlichen und bischöflichen Zensors. Die Ordenszensur ist ausgestellt von Oliverius Manareus.

Delrios Buch bildet mit dem ein Jahrhundert früher erschienenen „Hexenhammer“ der päpstlichen Dominikanerinquisitor Sprenger und Institoris den Höhepunkt des Teufel- und Hexenwahns. Die Dominikaner- und Jesuitenorden tragen somit das untildbare Brandmal, ein Jahrhundert hindurch währendes Abschlagen von Menschen im Namen Christi und im Auftrage seines „Statthalters“ „wissenschaftlich“ und „theologisch“ gerechtfertigt und befürwortet zu haben. Der Inhalt der einzelnen Bücher ist: I. Buch: Von der Zauberei im allgemeinen (S. 1—92; ich zitiere nach der Kölner Ausgabe vom Jahre 1679); II. Buch: Von der teuflischen Zauberei und ihrer Wirksamkeit (S. 92—358); III. Buch: Von der Schwarzkunst (S. 358—495); IV. Buch: Von der Wahrsagerei (S. 496—707); V. Buch: Vom Amt des Richters bei diesem Verbrechen (S. 708—940); VI. Buch: Von dem Amt des Beichtvaters und von den erlaubten und unerlaubten Heilmitteln (S. 941—1221).

Bezeichnend für die Gesamtauffassung Delrios, die übrigens die Gesamtauffassung des Jesuitenordens wiedergibt, sind einige Stellen aus der Vorrede, wo er die Schwarzkunst als ständigen Begleiter und notwendige Folge der „Ketzerie“ hinstellt: „Böhmen wurde von den Hussiten, Deutschland von den Lutheranern überschwemmt; wie große Gewalt die Zauberei dort erlangt hat, hat uns Sprenger [Verfasser des „Hexenhammers“] berichtet, mit welchen Bächen von Hexen (torrentes sagarum) das Luthertum das nördliche Deutschland überflutet hat, wissen die, die in Kälte, Furcht und Zittern dort wohnen. Die meisten, die z. B. im Trierischen Land von den Richtern auf der Folter gestanden haben, daß sie von der Pest der Hexerei ergriffen seien, haben bekannt, daß diese Seuche sie zuerst ergriffen habe, als jenes scheußliche und tartarische Bollwerk des Luthertums, Albrecht von Brandenburg, der selbst als Schwarzkünstler berüchtigt ist, mit Feuer und Schwert jene Landstriche plündernd verwüstete. In der Schweiz, wo noch die gottlosen Waldenser sind, gibt es nur wenige Frauen, die keine Hexen sind. In England, Schottland, Frankreich, Belgien ist die Hexerei durch den Calvinismus rasch ausgebreitet worden.“ Die Gründe für die enge Verbindung zwischen Ketzerie und Hexerei sind nach Delrio: „Die Teufel haben in den Ketzern, wie einst in den Götzenbildern, ihre Wohnstätten; aus den Götzenbildern sind sie vertrieben worden, so haben sie sich in den Ketzern neue Wohnungen

gesucht; auch die Teufel, die Christus austrieb, fuhren in die Schweine. Wie die Pest der Hungersnot folgt, so folgt die Hexerei der Ketzerie. Die Teufel bedienen sich der Ketzer ähnlich wie schöner Huren, um die Menschen zu betrügen“ (Vorrede).

Zur Kennzeichnung des ersten Buches genügt es, auf die über 33 Seiten sich erstreckende Abhandlung von der Goldmachekunst (Alchimie) hinzuweisen, die mit und auch ohne Hilfe des Teufels für möglich erklärt wird. Im zweiten Buch wird als Grundlage aller teuflischen Zauberei der Vertrag mit dem Teufel hingestellt (S. 112 ff.). Die Wirklichkeit solcher Verträge beweist Delrio aus der Übereinstimmung aller Theologen alter und neuer Zeit und aus dem Bekenntnis aller Hexen (S. 113). Die Verträge sind zweierlei Art, stillschweigende und ausdrückliche: die ausdrücklichen werden unter verschiedenen Feierlichkeiten abgeschlossen: dem Teufel, der in Person erscheint, wird vor Zeugen Treue und Gefolgschaft gelobt (fidelitas et homagium); oder man läßt dem Teufel durch berühmte Zauberer eine Bittschrift (libellus supplex) überreichen. Delrio erzählt einen Fall, der sich zu Nantes in Frankreich zugetragen hat. Dort wurden mehrere solcher Bittschriften entdeckt; die Bittsteller mit den Bittschriften erlitten zu Paris den Feuertod. Einiges ist allen Verträgen mit dem Teufel gemein: die Verleugnung des Glaubens und der Jungfrau Maria; der Teufel berührt die Stirne der Vertragschließer mit seiner Krallen und taucht sie auf seine Art; sie erhalten einen neuen Namen; innerhalb eines auf die Erde gezeichneten Kreises wird ein furchtbarer Eid geschworen; man verspricht dem Teufel, monatlich durch Blutaussaugen ein Kind zu töten; irgendeiner Stelle des Körpers, gewöhnlich einer geheimen, drückt der Teufel ein Zeichen auf, dieser Körperteil wird dadurch unempfindlich (S. 112 ff.). Die Hexen und Zauberer können Unwetter und Finsternisse erregen, sie können bewirken, daß Feuer nicht brennt; sie können verhindern, daß jemand im Wasser unter-sinkt, „wie wir täglich bei der Wasserprobe sehen“; sie können Flußläufe hemmen, Quellen versiegen oder neue hervorspringen machen (S. 155). Sie können Viehherden vernichten und auf dem Halm stehendes Getreide auf weitentlegene andere Äcker versetzen. „Als ich in Mainz war, wurde zu Trier eine berühmte Hexe hingerichtet, die in einen Behälter in der Wand ihres Hauses die Milch fremder Kühe hinüberzog, d. h. ihr Teufel melkte mit großer Geschwindigkeit die Kühe und brachte ihr die Milch“ (S. 156). Der Teufel gibt den Hexen ein Pulver; das streuen sie in die Luft, und sofort erscheinen Heuschreckenschwärme (S. 156). „Solche Geschehnisse sind alltäglich; ihre Wahrheit wird bezeugt durch das Ansehen der Päpste und ihre Bullen darüber; so die Bullen Innozenz' VIII., Julius' III., Hadrians VI.“ Durch ihre Kunst können die Zauberer die höchsten Würden verschaffen. So sollen selbst die Päpste Martin II., Silvester II., Johann XXI. und XXII. und Gregor VII. durch Zauberei Päpste geworden sein (S. 162). Der Jesuit weist dies allerdings zurück, gibt aber zu, daß die Teufel zu weltlichen Würden erheben können. Für Erlangung von Geld, Schätzen, Gold sind die Teufel sehr nützlich

(S. 163—168). Die Teufel bringen Ungeheuer hervor, wie kürzlich ein furchtbares Ungeheuer in Brasilien sich gezeigt hat. Möglich ist aber auch, daß diese Ungeheuer aus der Vermischung zwischen Mensch und Tier hervorgehen; so hat im Jahre 1571 ein Weib zu Brixen einen Hund, ein anderes Weib in Augsburg einen Menschenkopf, eine zweifüßige Schlange und ein Schwein geboren (S. 172). Delrio erzählt dann weitläufig eine Geschichte, wie ein Weib auf einer Insel ausgesetzt wurde, wo nur Affen lebten; dort habe sie mit einem Affen Kinder erzeugt. Schließlich habe ein Schiff sie wieder aufgenommen; der Affen-Vater, der zurückgelassen wurde, habe sich und die Kinder aus Verzweiflung über die Trennung von seiner Gattin ins Meer gestürzt. Ganz Portugal sei Zeuge für die Wahrheit dieser Tatsache (S. 172). Auf zehn Seiten (S. 175—185) behandelt Delrio die Frage, ob die Teufel sich mit Menschen fleischlich vermischen. Die Tatsächlichkeit solcher Vorgänge steht für den Jesuiten fest: „Es ist dies die gemeinsame Ansicht der heiligen Väter, der Theologen und Philosophen, durch die Erfahrung vieler Jahrhunderte bestätigt. Von dieser Ansicht abzuweichen ist ein Zeichen von Starrköpfigkeit und Verwegenheit.“ Aus dem geschlechtlichen Umgang zwischen Mensch und Teufel kann Nachkommenschaft entstehen. Die Erklärung dieser Tatsache bietet zwar Schwierigkeiten, die aber verschwinden, wenn man die Sache gut und klar auseinandersetzt: der Teufel kann sich nämlich von irgendeinem Manne während des Schlafes Samen verschaffen, und weil er sehr rasch und geschickt ist, so kann er dem Samen die nötige Wärme erhalten und ihn im geeigneten Augenblick einem Weibe eingießen. Die Hexen gestehen, daß der männliche Samen, den der Teufel ihnen eingießt, kalt sei und kein Lustgefühl hervorrufe (S. 176, 177). Will der Teufel bei der Begattung nicht als Teufel erkannt sein, so ahmt er alles aufs genaueste nach, wie es zwischen Mann und Weib zu geschehen pflegt; dann verschafft er sich auch wirklichen männlichen Samen, den er selbst nicht hat. Aus solcher Vermischung entstehen Kinder, deren wirklicher Vater aber nicht der Teufel ist, sondern der betreffende Mann, von dem der Teufel sich den Samen verschafft hat. Aus den Geständnissen italienischer Hexen geht hervor, daß Hexen mit dem Teufel auch unnatürliche Unzucht treiben; deshalb kann der Richter über diese Dinge fragen, d. h. zu ihrer Erforschung die Folter anwenden. Auch sollen die Beichtväter wissen, daß ein solches Vergehen eine doppelte Todsünde ist (S. 180, 181). Ketzer, wie Luther und Melanchthon, behaupten, daß die Hexenfahrten nicht wirklich, sondern nur eingebildet seien. Die wahre Ansicht ist aber, daß die Hexen auf Ziegenböcken oder Besenstielen zu ihren Zusammenkünften reiten (S. 183, 186). Delrio führt dann (S. 193—200) eine Reihe von „Tatsachen“ zum Beweise solcher Hexenritte an. Solche Beispiele erbringen den stärksten Beweis (fortissima probatio) für die Wirklichkeit der Hexenritte und Hexenzusammenkünfte. Beweisend ist ferner, daß die Hexen diese Dinge gestehen und zwar in voller Übereinstimmung. „Überdies, wer behauptet, diese Dinge seien Träume und Phantasien, verfehlt sich

zweifellos gegen die Ehrfurcht, die wir unserer Mutter der Kirche schulden. Denn die katholische Kirche bestraft keine Verbrechen, außer sie seien gewiß und offenbar, noch auch erklärt sie jemand für einen Ketzer, der nicht wirklich in Ketzerei verstrickt ist. Seit vielen Jahren hält aber die Kirche die Hexen für Ketzer und befiehlt, sie durch die Inquisitoren zu bestrafen und dem weltlichen Arm zu übergeben. Also entweder irrt die Kirche, oder ihre Gegner. Wer aber behaupten wollte, die Kirche irre in einer zum Glauben gehörigen Sache, der sei verflucht“ (S. 200). Hexen verwandeln sich mit Hilfe des Teufels in Katzen. Ein ehrwürdiger Geistlicher hat mir erzählt: Vor fünf Jahren sei ein Mann mit einer Wirtin in Dixmude in Flandern in Streit geraten; er habe ihr Haus verlassen und wollte mit seinem Nachen über den nahen Fluß setzen. Es sei ihm trotz aller Anstrengung, auch mit Hilfe anderer Männer unmöglich gewesen, den Kahn vom Ufer abzustößen. Nach langen Bemühungen untersuchten sie den Kahn und fanden einen sehr großen Kater mit glühenden Augen. Sie durchbohrten ihn mit einem Messer und brachten ihm tödliche Wunden bei; der Kater fiel ins Wasser und verschwand. Der Nachen ließ sich jetzt leicht bewegen. Der Mann ging in das Wirtshaus zurück und fand dort die Wirtin mit ganz den gleichen Wunden tödlich verletzt, wie sie der Kater hatte (S. 208). Der Teufel macht die Hexen unempfindlich gegen Folterqualen. Mir erzählte der Provinzial der belgischen Provinz unseres Ordens, Pater Bernard Oliverius, daß im Jahre 1599 eine Hexe weder das Brennen an den Füßen, noch die heftigsten Schläge gespürt habe, bis ein Priester ihr ein Agnus Dei [ein geweihtes Wachsbild] in den Nacken gehalten habe. Da habe die teuflische Behexung aufgehört, und die Hexe habe begonnen, den Schmerz zu fühlen. Daraus geht hervor, daß diese Unempfindlichkeit ein Werk des Teufels ist (S. 217). Die Erörterung der Frage, ob der Teufel aus einem Mann ein Weib und aus einem Weib einen Mann machen könne, nimmt vier Quartseiten ein (S. 221—225). In Cajeta hat sich eine Fischersfrau nach 14 jähriger Ehe in einen Mann verwandelt; eine andere wurde nach 12 jähriger Ehe Mann, ließ sich scheiden und heiratete ein anderes Weib (S. 221). Auf 50 Seiten (247—297) behandelt Delrio die Frage, ob die Teufel bewirken können, daß die Seelen Abgestorbener den Lebenden erscheinen. Dann folgen zwei lange Kapitel (S. 297—338) über Gespenster (de spectris). Hier häufen sich die tollsten Geschichten, die als „wahre Tatsachen“ berichtet werden. Achtzehn verschiedene Arten von Gespenstern werden aufgeführt. Zwei von Jesuiten verfaßte schwülstige Lobgedichte — die Verfasser heißen Pater Claudius Dausqueius und Pater Karl Grosinus — auf Delrio beschließen das zweite Buch. Das dritte Buch beginnt mit der Abhandlung über zauberische Einschläferung, die besonders von Dieben bei den zu Bestehenden angewandt wird. Diese Einschläferung wird bewirkt durch Verbrennen eigentümlicher Kerzen: die Hexen verschaffen sich Hände und Füße von Leichen, salben sie mit einem Öl, das der Teufel ihnen gibt, und zünden dann die Finger und Zehen an. Die Einschläferung dauert so-

lange, als die Füße und Hände brennen (S. 371). Auch Fehlgeburten werden zu dieser Einschläferung benutzt; das haben verschiedene Hexen eingestanden (S. 375). Ein eigenes Kapitel von 15 Seiten (375 bis 390) ist dem Liebeszauber (*Maleficium amatorium*) und seinen Gegenmitteln gewidmet. Mit Berufung auf die Berichte der päpstlichen Inquisitoren Sprenger und Institoris und auf die Geständnisse der Hexen versichert der Jesuit Delrio, daß zur Bereitung solcher Liebeszauber Blut von der monatlichen Reinigung der Frau oder männlicher Samen oder menschlicher Kot benutzt werde (S. 377). In unserer Zeit, sagt Delrio, verwenden die Hexen mit Vorliebe Pergament, das aus der Haut eines neugeborenen, ungetauften Knaben bereitet wird (S. 379). Sehr gefährlich und gebräuchlich sind die Zauberkünste, die Leib und Leben angreifen, besonders die gegen kleine Kinder gerichteten. Hexen kochen und verzehren kleine Kinder mit Vorliebe (S. 408). Hexen können durch bloßen Blick die Brüste stillender Frauen austrocknen (S. 416). Zauberische Wachs- und Bleibilder, die zur Tötung mißliebiger Leute dienen, spielen bei Delrio eine große Rolle (S. 418). Ausführlich setzt er auseinander, warum Gott zuläßt, daß der Teufel solche Macht über die Menschen besitzt (S. 446—463). In Flandern hat sich folgendes zugetragen: drei Mönche eines Klosters — ich weiß den Ort und den Orden, dem sie angehörten, aber beides verschweige ich — lebten sehr ausschweifend. Eines abends zechten sie lange. Endlich hatten sie genug, und der eine sagte: Gott sei gedankt! Der andere aber sagte: dem Teufel sei gedankt! Dann legten sie sich, jeder mit einem Mädchen, zu Bett. Plötzlich geht die Türe auf, und ein Teufel in Gestalt eines Jägers von schrecklicher Gestalt kommt herein, begleitet von zwei anderen Teufeln in Gestalt von Köchen! Mit furchtbarer Stimme fragte er, wo ist der, der mir gedankt hat? Er zieht den zu Tode Erschrockenen aus dem Bett und befiehlt seinen Begleitern, ihn am Feuer zu rösten. Das geschieht, und das Zimmer wird erfüllt mit dem Gestank des verbrannten Menschenfleisches (S. 451).

Das vierte Buch handelt von der Wahrsagerei und den Gottesgerichten. Im fünften Buch erörtert Delrio die Obliegenheiten des Richters und das Prozeßverfahren den Hexen gegenüber. Um eine allgemeine Untersuchung vorzunehmen, sind gar keine Anzeichen erforderlich. Leichte Anzeichen genügen zu einer besondern Untersuchung über die Schuld. Um aber den Angeklagten der Inquisition zu übergeben, sind schwere Anzeichen erforderlich. Zur Folterung sind sehr schwere Anzeichen erforderlich. Beim Verbrechen der Hexerei genügt zur besondern Untersuchung ein Zeuge und sei es auch ein sonst unfähiger Zeuge; ist der Zeuge aber ein vollgültiger, so genügt ein Zeuge zur Folterung (S. 724). Ein prozessuales Anzeichen ist die Bezeichnung durch einen Genossen des Verbrechens. Zur Erlangung der Namen von Mitschuldigen kann der Angeklagte gefoltert werden. Auch sind die Beichtväter verpflichtet, zur Angabe der Mitschuldigen zu ermahnen und im Weigerungsfall die Lossprechung zu versagen (S. 724). Die Anzeige sonst Ehrloser gilt; bei ihnen muß aber die Anzeige auf der Folter ge-

schehen, denn weil sie ehrlos sind, ist ihnen, außer auf der Folter, wenig Glauben zu schenken (S. 724)! Der Richter kann zur schweren Folterung schreiten: 1. wenn ein vollgültiger Augenzeuge, 2. wenn zwei Nicht-Augenzeugen vorhanden sind; 3. wenn zwischen dem wegen Hexerei Angezeigten und dem durch Hexerei Getöteten oder Geschädigten Feindschaft vorliegt; 4. wenn der Angezeigte in üblem Rufe steht; 5. wenn der Angezeigte flüchtig geworden ist; 6. wenn Anzeiger und Angezeigter eng befreundet sind; 7. wenn eine geheime Besprechung zwischen Anzeiger und Angezeigtem vor Begehung der Hexerei nachweisbar ist; 8. wenn im Hause des Angezeigten Zaubermittel und Zauberbücher aufgefunden worden sind (S. 728). Hat jemand ein Tier verwundet und findet sich bald darauf ein Weib, das an der gleichen Stelle wie das Tier eine Wunde hat, so kann dies Weib als der Hexerei schwer verdächtig, d. h. daß sie das Tier gewesen sei, gefoltert werden. Der Dechant der Domkirche in Mecheln hat mir erzählt, daß er neulich eine Krähe geschossen habe; als er sie aufheben wollte, habe er nichts gefunden, als einen Schlüssel, wie ihn Frauen am Gürtel zu tragen pflegen. Ein Freund habe den Schlüssel als einer Nachbarsfrau gehörig erkannt. Sie gingen in das Haus, und richtig, dort fehlte der Schlüssel, und die Hausfrau hatte eine Kugel in der Seite (S. 728). Ein zur Folterung genügendes Anzeichen ist auch, wenn ein glaubwürdiger Zeuge gesehen hat, wie ein Weib einem Pferde zu trinken gegeben hat, das bald darauf krepirt ist, oder wenn zwei Zeugen gesehen haben, wie kurz vor einem Unwetter ein Weib mit einem Stab auf einen Stein geschlagen hat, oder Blumen und Kräuter in einen Topf geworfen hat. Das alles sind so dringliche Anzeichen der Hexerei, daß jedes einzelne für sich genommen zur Folterung genügt (S. 731). Damit der üble Ruf einer Person zu ihrer Folterung genüge, ist erforderlich, daß der schlechte Ruf von Männern, nicht von Frauen herrühre, außer es handle sich um Dinge, die Frauen besser kennen, als Männer; auch muß der böse Ruf allgemein sein (S. 733). Nach der Gefangennahme einer Hexe ist ihre Wohnung nach Zaubermitteln zu durchsuchen (S. 756). Selbst im Kerker verkehren die Hexen noch mit dem Teufel geschlechtlich, erregen mit seiner Hilfe Unwetter usw. (S. 757). Fragen, die der Richter an die Hexen richten soll: zu was sie sich dem Teufel verpflichtet haben; was sie von ihm hoffen; woraus sie ihre Zaubersalben bereiten? (S. 759). Gemeinsame Ansicht der Theologen ist, daß die Folter zur Erforschung der Wahrheit angewandt werden soll (S. 759). Die Folter soll so angewendet werden, daß der Leib des Gefolterten unverletzt bleibt oder nur mäßig verletzt wird. Unverletzt nenne ich den Leib, wenn das Fleisch nicht zerrissen und die Knochen nicht zerbrochen sind; denn Ausrenkung der Gelenke ist bei der Folterung kaum zu vermeiden (S. 760). Mehr als dreimal soll die Folter nicht wiederholt werden. Die Tatsächlichkeit des Zaubers der Schweigsamkeit ist durch die tägliche Erfahrung bewiesen. Dies Zaubermittel wird aus ungetauften Kinderleichen bereitet (S. 762). Man soll alle Haare abschneiden, damit nicht unter ihnen sich ein solches Zaubermittel verbergen könne; auch ist es gut, den ganzen Leib der

Hexe mit warmem Wasser zu waschen, um eine etwa aufgestrichene Zaubersalbe zu entfernen (S. 765). Durch lügnerische Listen die Hexen zum Gestehen zu bringen, ist unerlaubt. Man beachte aber wohl, fährt Delrio fort, daß zwischen einer Lüge und einer Doppelsinnigkeit ein großer Unterschied besteht; erstere ist verboten, letztere erlaubt. Der Richter kann also, um ein Geständnis zu erlangen, der Doppelsinnigkeit und listiger Worte sich bedienen, und er kann zu diesem Zweck zweideutig dem Gefangenen die Freiheit versprechen. So war es erlaubt, daß ein Richter in Lüttich einer Hexe versprach: wenn sie die Wahrheit gestände, würde er, solange sie lebe, für ihren Unterhalt sorgen und ihr ein neues Haus bauen; indem er unter dem Wort „Haus“ das Gerüst verstand, auf dem sie verbrannt werden sollte (S. 769). Selbst wenn der Richter durch verwerflichen Betrug eine Hexe zum Gestehen bringt und sie daraufhin verurteilt, so begeht er keine Todsünde (S. 770). Delrios Grundsatz über die Tötung der Hexen lautet: Die Hexen sind zu töten, auch wenn sie keinen Menschen durch Gift getötet haben, auch wenn sie weder den Feldern, noch dem Vieh geschadet haben; sie sind zu töten, weil sie mit dem Teufel im Bunde stehen und weil sie an den Hexenzusammenkünften teilnehmen (S. 803). Diese furchtbare These beweist der Jesuit 1. aus der Bibel: Im Buche Exodus, Kap. 22, Vers 19 steht: „Zauberer sollst du nicht leben lassen“; 2. aus dem kanonischen Recht: cp. pervenit C. contra idolorum 26 qu. 5.; Extrav. var.: Joann. XXII. super specula; Innoc. VIII. summis desid.; Alexand. VI. cum accepimus; Leo X. honestis petent.; Hadrian. VI. dudum uti nobis; 3. aus der allgemeinen Gewohnheit in ganz Europa, die sich kundgibt durch die Urteilsprüche der Inquisitoren, welche die Hexen dem weltlichen Arm übergeben, und durch die Urteilsprüche der weltlichen Gerichte, wie aus den Schriften der Rechtsgelehrten aller Länder hervorgeht. „Und diese Kundgebungen der römischen Päpste,“ so ruft Delrio aus, „dieser allgemeine Gebrauch sollte auf falschen, lügnerischen Voraussetzungen beruhen? Welche Strafe verdient der, welcher so etwas behauptet?“ 4. aus der Vernunft: die Strafe ist so zu bemessen nach der Größe des Verbrechens, die sich richtet nach der Person des Beleidigten. Durch die Hexen werden aber Gott, die gottgleiche Jungfrau, alle Bewohner des Himmels, die ganze Kirche, das ganze Menschengeschlecht, die belebte und unbelebte Natur beleidigt. Die Hexen verüben Götzendienst schlimmer als die Juden, die das goldene Kalb anbeteten; denn die Hexen geloben sich dem Teufel, sie essen und trinken mit ihm, sie tanzen und singen vor ihm, sie vergehen sich geschlechtlich mit ihm. Wer so schauderhafte Verbrechen, wie sie die Hexen begehen, nicht mit Feuer und Schwert strafen will, entbehrt des gesunden Menschenverstandes. Auch wenn die Hexen niemandem geschadet und niemanden getötet haben, sind sie doch zu töten, damit sie nicht, bei längerem Leben, durch Anhäufung von Verbrechen, sich schwerere [ewige] Strafgerichte zuziehen. Wer die Hexen zeitig [durch Hinrichtung] ihren Schandtaten entreißt, sorgt am besten für ihr ewiges Heil (optime illis ad salutem con-

sulit aeternam). Die Erfahrung lehrt, daß sie sich ohne Kerker und Scheiterhaufen kaum jemals zu Gott bekehren. Gott kann sie freilich auch auf andere Weise bekehren, aber es geschieht fast nie, und darin offenbart sich die besondere Güte Gottes, der ihre Schandtaten durch einen verhältnismäßig kurzen und sanften Tod hier sühnen will (S. 803 bis 805). Der Tod durch Feuer ist für Hexen und Zauberer angemessen, und zwar sind die Unbußfertigen lebend zu verbrennen, die Bußfertigen sollen zuvor erdrosselt werden (S. 813). Wer die Schandtaten der Hexen, besonders ihre nächtlichen Zusammenkünfte leugnet, huldigt dem Atheismus und widersetzt sich der Kirche. Denn das Haupt der Kirche, ihre Zunge und ihr Mund ist der Papst. Viele römische Päpste haben aber die Inquisitoren ermahnt, eifrig und streng gegen die Hexen vorzugehen und diese Pest auszurotten. Offen bekennen die Päpste, daß sie die Verbrechen der Hexen nicht für Wahnvorstellungen, sondern für tatsächliche Schandtaten halten. Das geht hervor aus den Bullen Innozenz VIII. an die Inquisitoren in Deutschland, Julius III. an die Inquisitoren von Cremona, Hadrian VI. an die Inquisitoren der Lombardei. Das ist auch die allgemeine Ansicht aller kirchlichen Gerichtshöfe in Spanien, Italien, Frankreich, Deutschland; nach dieser Ansicht haben die apostolischen Inquisitoren gehandelt. Das also ist die Meinung und das ist das Urteil der Kirche (S. 839). Da die Kirche definiert hat (definit), Hexen seien als wirkliche Verbrecherinnen zu bestrafen, so kann gewiß kein weltlicher Richter dieses Urteil aufheben, indem er sagt, diese und diese Person, die sich selbst als Hexe bekannt hat, habe sich getäuscht; sondern er hat sie einfach zu verurteilen. Die Kirche, welche die Säule der Wahrheit ist, und der Römische Papst, der die Zunge und der Mund der Kirche ist, und auf dem das Versprechen ruht: dein Glaube wird nicht wanken, erklären sich für die Tatsächlichkeit der von den Hexen begangenen Verbrechen (S. 840). Die Zauberbücher sind zu verbrennen, wie durch Pius IV. und Klemens VIII. bestimmt worden ist. Nur der Papst kann die Erlaubnis geben, solche Bücher zu lesen (S. 844). Werden die Hexen gleich nach dem Urteilspruch hingerichtet, so ist ihnen die Kommunion nicht zu geben, findet die Hinrichtung später statt, so soll ihnen die Kommunion gewährt werden (S. 844). In bezug auf das Begräbnis ist bei den vom Henker Hingerichteten die landesübliche Sitte zu befolgen. Die Leiber der schon vor dem Urteilspruch Gestorbenen können ausgegraben und verbrannt werden (S. 845). In einem „Anhang“ zu diesem fünften Buch, den Delrio betitelt: „Antwort auf einige Fragen eines erlauchten Fürsten“, behandelt er in 41 Questionen verschiedene Einzelpunkte des Verfahrens gegen die Hexen: Die Anzeige mehrerer Mitschuldiger genügt, den Angeklagten foltern zu lassen (S. 868). Diese Anzeige gibt dem Richter allerdings keine Sicherheit über die Wahrheit der Anschuldigung, aber es ist auch für den Angeklagten besser, daß der Richter annimmt, die Anzeige sei wahr. Denn, wird der Angeklagte gefoltert, so ist Hoffnung vorhanden, daß er gesteht, und wenigstens seine Seele rettet; wird er nicht gefoltert, so muß man fürchten, daß er ohne Geständnis stirbt

und ewig verdammt wird. Ferner lehrt die Erfahrung, daß die Hexen beim Anzeigen ihrer Mitschuldigen die Wahrheit sagen (S. 869). Auch für den Richter selbst ist es besser, anzunehmen, der Angeklagte sei schuldig, und ihn auf diese Annahme hin foltern zu lassen. Denn im Gerichte Gottes wird es ihm einst schlecht gehen, wenn er sich gegen die Hexen lässig gezeigt hat (S. 871). Das Zeugnis rechtlich Ehrloser (Infamer) genügt, um einen Angeklagten, auch wenn er sich eines gesicherten guten Rufes erfreut, foltern zu lassen (S. 888). Genügt zur Folterung, das jemand von einem andern anzeigt, er habe ihn bei einer Hexenzusammenkunft gesehen, auch wenn der Angezeigte sonst niemand Schaden zugefügt hat? In langer Ausführung bejaht Delrio die Frage (S. 891—900), wobei er die blödsinnigen Behauptungen über Hexenzusammenkünfte, Zaubersalben usw. wiederholt. Eine solche Anzeige kann ganz allgemein sein; unnötig ist, anzugeben, wann oder wo die betreffende Hexenversammlung stattgefunden hat (S. 900). Die Hexenfahrten und Hexenzusammenkünfte pflegen des Nachts zu geschehen, wenn die ganze Familie und besonders die Ehemänner im Bette liegen, eingeschlafert durch teuflische Künste. Wie können sie also über diese Dinge genau aussagen? Ja, die Hexen lassen bei ihren Ausfahrten einen stellvertretenden Teufel im Bette ihres Mannes an ihrer Statt zurück (solent lamiae cum exeunt ad conventus vicarium daemonem in mariti thalamo supponere loco suo); das steht durch viele Tatsachen fest (S. 904). Meine Ansicht ist, daß wenn bei der Anzeige die genaue Angabe von Ort und Zeit der Hexenzusammenkünfte erforderlich wäre, es den Teufeln fast immer gelingen würde, die Hexen zum größten Nachteil des Menschengeschlechts und zur schwersten Beleidigung Gottes der Folter zu entziehen (S. 905). Auch leichte Anzeichen genügen zur Folterung (S. 920). Beim Verfahren gegen Hexen muß der Richter geneigter sein, foltern zu lassen, als in anderen Fällen (S. 924). Im allgemeinen ist zu sagen, daß Hexen am schwersten zu foltern sind; bestimmte Regeln können aber nicht aufgestellt werden, alles ist der Klugheit des Richters zu überlassen (S. 925). Da die Hexen gegen die Folterqualen Zaubermittel anwenden, so ist es gut, mit der Folter kirchliche Mittel zu verbinden. Nützlich ist es, ihnen während der Folterung Reliquien oder geweihte Wachsbilder (Agnus Dei) umzuhängen, oder ihnen Weihwasser einzugießen und glühendes Wachs von geweihten Kerzen aufzutropfen (S. 926). Paul III. hat sehr weise bestimmt, daß die Folterung nicht über eine Stunde ausgedehnt werden soll (S. 927). Bei Unterbrechung der Folterung sollen drei Tage dazwischen liegen. Ist der zu Folternde kräftig, so kann die Folterung verschärft werden durch Geißelhiebe, Gewichteanhängen und In-die-Höhe-ziehen (S. 927). Ist weder Aberglaube von seiten des Richters, noch Todesgefahr für den Angeklagten damit verbunden, sondern geschieht es nur, um die Folterqual zu erhöhen, so kann der Richter während der Folterung dem Gefolterten kaltes Wasser auf den Rücken tropfen lassen (S. 929). Die Folter kann auf Grund der gleichen Anzeichen dreimal wiederholt werden (S. 930). Diese drei Male sind von drei verschiedenen Tagen zu verstehen, damit der vorher-

gehende Schmerz und Schrecken sich hat legen können und neuer Schrecken und neue Schmerzen hervorgerufen werden (S. 932). Liegen so viele Vergehen des Angeschuldigten vor, daß die Folterung für die einzelnen an einem Tage nicht beendet werden kann, so erfordert die Vernunft, und die Notwendigkeit, die Wahrheit zu erforschen, erheischt, daß die Folter an anderen Tagen fortgesetzt werde (S. 932). Das sechste Buch handelt von dem Amte und den Pflichten des Beichtvaters bei den Hexenprozessen. Der Beichtvater hat zwei Rollen: die des Richters und die des Arztes. Das Richteramt übt er nur in der Beichte; Arzt ist er in der Beichte und außer der Beichte. Sehr schwer ist es, die Hexen zur Reue zu bewegen, weil der Teufel sie bestimmt, auf ihrem Standpunkte zu verharren; er spielt ihnen vor, bei der Folterung und selbst auf dem Scheiterhaufen würden sie keinen Schmerz empfinden, sie würden nach dem Tode in großen Genüssen schwelgen (S. 957). Die Lossprechung ist der Hexe zu verweigern, solange sie nicht gewillt ist, den gegen andere angewendeten Zauber rückgängig zu machen (S. 959). Der Beichtvater soll sich genau über den Vertrag mit dem Teufel erkundigen, was er enthält, unter welchen Feierlichkeiten er abgeschlossen worden ist. Ein junges Mädchen hat im Jahre 1594 in Südfrankreich ausgesagt: sie sei früh von einem Italiener geführt worden; ihr Verführer habe sie am Vorabend des Festes Johannes des Täufers zur Mitternachtszeit auf das Feld geführt; dort habe er mit einem Stabe einen Kreis gezogen und gewisse Worte aus einem schwarzen Buche gelesen, und plötzlich sei ein großer schwarzer Ziegenbock erschienen, der gefragt habe, was sie hier wolle. Ihr Verführer habe geantwortet, sie wolle sich seinen Getreuen anschließen. Darauf mußte sie den Ziegenbock unter den Schwanz küssen. Später führte sie der Bock in ein benachbartes Gebüsch und vermischte sich mit ihr geschlechtlich. Bei diesem Akt habe sie kein Lustgefühl, sondern nur Schrecken empfunden; die Samenergießung des Bockes habe ihr ein eisiges Gefühl erregt. Auch eine Messe sei in Gegenwart des Bockes gelesen worden. Über solche Einzelheiten des Verkehrs mit dem Teufel sind die Hexen vom Beichtvater zu befragen (S. 959, 960). Die Werkzeuge der Zauberei, wie Haare, Federn, Steine sollen aufgesucht und zerstört werden. Als unser Kardinal Bellarmin in Löwen Professor war, hat er in seinen Vorlesungen erzählt: als Knabe habe er einen Dominikaner gekannt, der mehrere Male, sobald er die Kanzel bestieg, die Stimme verlor. Er habe erkannt, daß dies eine Wirkung des Teufels sei, und habe ein Gelübde zur heiligen Agnes gemacht, um davon befreit zu werden. Darauf habe er auf der Kanzel den Zauber in Gestalt von zusammengebandenen Haaren gefunden. Er habe sie verbrannt und konnte von da an wieder predigen. In den Jahresberichten (*litterae annuae*) der Jesuiten von Genua wird aus dem Jahre 1589 folgendes erzählt: Ein Jüngling erlag einer sündhaften Liebe. Er wird krank. Vor den Augen der Umstehenden speit er die unglaublichsten Dinge aus: Frauenhaare, Haarnadeln, Steine, Knochen. Ein Jesuit ermahnt ihn, anzugeben, wo der Liebeszauber sei. Man erbricht seinen Schrank und findet in ihm zwei Briefe seiner Geliebten. Sie werden verbrannt,